



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen, Doris Rauscher SPD**

Drs. 17/11210, 17/12119

Bericht zur Situation der Osteopathie

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Gesundheit und Pflege über die derzeitige Situation und künftige Entwicklungsmöglichkeiten der Ausübung der Osteopathie in Deutschland zu berichten.

Dabei sollen insbesondere die folgenden Fragen behandelt werden:

1. Wie ist die Ausübung der Osteopathie derzeit rechtlich geregelt? Wie viele Personen besitzen in Bayern derzeit die Berechtigung zur Ausübung der Osteopathie?
2. Wie groß ist unter den die Osteopathie ausübenden Personen in Bayern die Zahl der Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten, Ärztinnen / Ärzte und respektive der Heilpraktikerinnen / Heilpraktiker?
3. An welchen Ausbildungsstätten in Bayern wird die Osteopathie derzeit in welchem Umfang unterrichtet?

4. Welche Konsequenzen hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bis heute aus dem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 8. September 2015 (Az. I-20 U 236/13) gezogen? Sind diese Maßnahmen im Einklang mit anderen Bundesländern erfolgt? Wenn nicht: Zu welchen abweichenden Schlussfolgerungen kommen ggf. vergleichbare Flächenländer?
5. Ist das Thema Gegenstand von Beratungen in der Gesundheitsministerkonferenz und wenn ja, mit welchen Lösungsvorschlägen?
6. Wie beurteilt die Staatsregierung folgende Optionen zur Neugestaltung der Regelungen zur Ausübung der Osteopathie vor dem Hintergrund des Urteils des OLG Düsseldorf vom 8. September 2015 (Az. I-20 U 236/13)?
 - a) Schaffung eines eigenständigen Berufsbilds „Osteopathin/Osteopath“ durch bundesgesetzliche Normierung analog zu den Regelungen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie;
 - b) Entwicklung einer staatlichen Regelung zur Weiterbildung in Bayern analog der einschlägigen Regelung in Hessen („Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie“);
 - c) Osteopathieausbildung als Teil der Physiotherapieausbildung durch Änderung des einschlägigen Gesetzes auf Bundesebene.
7. Wie soll der „Bestandsschutz“ für die bisher osteopathisch tätigen Personen zukünftig geregelt werden?

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident